

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 94/20/EG;

- Freiraummaße für Kupplungskugeln, Klassen A gemäß Anhang VII

Frage- oder Problemstellung

Nach Anhang VII der Richtlinie 94/20/EG Absatz 2.1.1 müssen Kupplungskugeln mit Halterung bei ihrem Anbau an einem Fahrzeugtyp der Klasse M₁ unter 3,5 Tonnen den Freiraum und die Höhenmaße der Abbildung 30 einhalten. Diese Anforderung gilt nicht für Geländefahrzeuge im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung 92/53/EWG.

Aus Gründen der Sicherheit erscheint es dem KBA jedoch nicht vertretbar, wenn außer auf die nach Abb. 30 geforderte Kugelhöhe 420 mm bei Geländefahrzeugen auf die Forderung nach Einhaltung der Freiraummaße um die Kugel verzichtet werden kann. Diese Freiraummaße haben keinen Bezug zu besonderen konstruktiven Gegebenheiten bei Geländefahrzeugen, sondern werden benötigt, um das sichere Kuppeln der Anhänger mit den daran befindlichen Zugkugelnkupplungen (Klasse B50) und die erforderliche Winkelbeweglichkeit der gekuppelten Fahrzeuge im Fahrbetrieb sicherzustellen, damit eine Schädigung des Kupplungssystems oder sogar eine ungewollte Zugtrennung vermieden wird.

Lösung

Das KBA hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass es Genehmigungen nach der Richtlinie 94/20/EG Anhang I Abschnitt 4 in Zusammenhang mit Anhang VII für Geländefahrzeuge nicht erteilen wird, wenn die Forderungen an die Freiraummaße nach Anhang VII, Abbildung 30 nicht erfüllt werden. Das KBA wird auch für Kupplungskugeln keine Typgenehmigungen nach Anhang I Abschnitt 3 erteilen, wenn aus einem vorgesehenen Verwendungsbereich „Geländefahrzeuge“ bekannt ist, dass die Forderungen an die Freiraummaße nach Anhang VII, Abbildung 30 nicht erfüllt werden.

Dabei ist dem KBA bewusst, dass es den Wortlaut der Richtlinie 94/20/EG möglicherweise anders interpretiert als andere Genehmigungsbehörden. Es stützt seine dennoch ablehnende Haltung auf Artikel 4 der Richtlinie 70/156/EWG.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass eine entsprechende, vom Wortlaut der Richtlinie 94/20/EG abweichende textliche Fassung der kommenden ECE-Regelung 55 zwischenzeitlich die Zustimmung der Gremien gefunden hat.

Flensburg, 12.02.2001
412-6004